# Prüfungsschema zur Unionsbürgerschaft, Art. 20 AEUV<sup>1</sup>

#### I. Anwendbarkeit von Art. 20 AEUV

- 1. Unmittelbare Anwendbarkeit
- 2. Vorrang der sich aus den Grundfreiheiten, Art. 18 AEUV und Art. 21 AEUV ergebenden Aufenthalts-, Bewegungs- und sonstigen Unionsbürgerrechte
- 3. Vorrangige Anwendung der Bestimmungen der Freizügigkeitsrichtlinie und der Familienzusammenführungsrichtlinie

#### II. Schutzbereich

#### 1. Sachlicher Schutzbereich

Schutz des Kernbestands der Rechte, die der Unionsbürgerstatus verleiht, der ggf. Aufenthaltsrecht und Arbeitserlaubnis für Drittstaatsangehörige vermitteln kann, soweit der geschützte Unionsbürger auf den Drittstaatsangehörigen angewiesen ist.

### 2. Persönlicher Schutzbereich

Unionsbürger

# III. Eingriff

Maßnahme des Herkunftsstaats des Unionsbürgers, welche dazu führt, dass dem Unionsbürger der rechtliche oder tatsächliche Genuss des Kernbestands der Rechte aus dem Unionsbürgerstatus verwehrt wird.

## IV. Rechtfertigung

1. Gründe des Allgemeininteresses

#### 2. Schranken-Schranken

a) EU-Grundrechte (soweit anwendbar)

b) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vertiefend zur Unionsbürgerschaft A. Haratsch / C. Koenig / M. Pechstein, Europarecht, 10. Aufl. (2016), Rn. 756 ff.